

Statuten

vom 27. April 2021

Erlenbach i. S. Tourismus

Gegründet am 13. September 1955

Präambel

¹ Alle männlichen Personenbezeichnungen im Sinne dieser Statuten umfassen ebenfalls die weibliche Form.

I. Name, Sitz, Zweck

Name

Artikel 1

¹ Mit dem Namen **Erlenbach i. S. Tourismus** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Erlenbach i. S.

Zweck

Artikel 2

¹ Erlenbach i. S. Tourismus bezweckt die Förderung des Tourismus in der Gemeinde. Er setzt sich ein für ein qualitativ hochstehendes und leistungsfähiges Angebot; dabei berücksichtigt er die Interessen der einheimischen Bevölkerung und der Gäste sowie den Schutz der Landschaft und des Ortsbildes.

² Er strebt diese Ziele namentlich an durch:

- a) Förderung der Zusammenarbeit mit und zwischen den touristischen Leistungsträgern und weiterer am Tourismus interessierten Kreise in der Gemeinde sowie Förderung von deren Ausrichtung auf eine gemeinsame Tourismuspolitik;
- b) Werbung und Information;
- c) Vermittlung von Unterkünften;
- d) Aufstellen und Instandhalten von Ruhebänken;
- e) Zusammenarbeit mit dem Heimatschutz und der Vereinigung der Berner Wanderwege;
- f) Mitsprache in den verschiedenen Bereichen des Tourismusangebotes;
- g) Unterstützung und Beratung der Gemeindebehörde in der touristischen Planung.

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Artikel 3

¹ Mitglieder von Erlenbach i. S. Tourismus können natürliche und juristische Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechtes sein.

² Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben und durch die Hauptversammlung bestätigt.

³ Es sollen insbesondere einbezogen werden:

- a) Hotellerie, Parahotellerie und Gastronomie sowie weitere touristische Leistungsträger;
- b) Gemeindebehörden;
- c) Korporationen;
- d) Gesellschaften und Vereine;
- e) Gewerbe;
- f) Private.

Austritt und Ausschluss

Artikel 4

¹ Ein Austritt ist auf Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) möglich. Er muss durch eine schriftliche Austritterklärung erfolgen.

² Mitglieder, welche ein den Interessen des Vereins zuwiderlaufendes Verhalten zeigen oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

³ Für das laufende Geschäftsjahr ist der Mitgliederbeitrag voll zu leisten.

⁴ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf die vorhandenen Aktiven und haften nur für allfällig ausstehende Mitgliederbeiträge.

III. Finanzielles

Finanzen

Artikel 5

¹ Die finanziellen Mittel, die Erlenbach i. S. Tourismus zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden bereitgestellt durch

- a) Den ordentlichen Mitgliederbeitrag der Vereinsmitglieder;
- b) Den Bezug einer vom Vorstand im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde festzusetzenden Kurtaxe
- c) Erträge von Sammlungen, Veranstaltungen etc.;
- d) Übrige Einnahmen, Zuwendungen, Vergabung und Subventionen.

² Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung jährlich festgelegt und im Anhang 1 dieser Statuten festgehalten.

Haftung

Artikel 6

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Organisation

Artikel 7

¹ Die Organe von Erlenbach i. S. Tourismus sind:

- a) Die Hauptversammlung;
- b) Der Vereinsvorstand;
- c) Die Kontrollstelle.

² Als beratende Organe kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

³ Der Verein kann ein Tourismusbüro unter der Leitung eines Büroleiters betreiben oder eine dafür geeignete Institution mit dessen Führung betrauen.

Hauptversammlung

Hauptversammlung (HV)

Artikel 8

¹ Die HV ist die Vereinigung der unter Art. 3 genannten Mitglieder.

Einberufung Anträge

² Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Jahr, in der Regel nach dem Rechnungsabschluss, spätestens aber bis Ende April des folgenden Jahres statt.

Die Geschäfte der Hauptversammlung sind u.a.:

- a) Entgegennahme Jahresbericht des Präsidenten;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Antrag der Kontrollstelle;
- c) Entlastung der Vereinsorgane;
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrags (s. Anhang 1);
- e) Mutationen;
- f) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
- g) Wahl der Kontrollstelle;
- h) Genehmigung des Budgets;
- i) Statutenänderungen;
- j) Behandlung von Geschäften, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

³ Die Abhaltung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn

- a) 1/3 der Mitglieder dies beim Präsidenten schriftlich verlangt;
- b) Der Vorstand es für nötig erachtet.

⁴ Die Einberufung geschieht mittels Einladung oder durch Publikation im Amtsanzeiger.

Stimmrechte

Artikel 9

¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Abstimmung, Wahlen

Artikel 10

¹ Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die HV fasst ihre Beschlüsse soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.

² Bei Beschlüssen und Wahlen erfolgt die Stimmabgabe

- a) offen mit Handzeichen;
- b) geheim, sofern ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt sowie bei Wahlen mit mehr als einem Vorgeschlagenen.

Ablauf	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Den Vorsitz an der HV hat der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandmitglied.</p> <p>² Die Hauptversammlung wählt einen Stimmzähler.</p> <p>³ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt; dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Genehmigung erfolgt durch die HV.</p>
Vorstand	
Zusammensetzung	<p>Artikel 12</p> <p>¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und höchstens 8 weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Der Präsident leitet auch die HV; er vertritt den Verein nach aussen und führt gemeinsam mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift.</p> <p>³ Der Sekretär führt die Protokolle der HV und der Vorstandssitzungen, welche durch die jeweiligen Organe zu genehmigen sind.</p> <p>⁴ Der Kassier führt die Buchhaltung und legt alljährlich Rechnung ab.</p> <p>⁵ Eine Vertretung der tourismusrelevanten Branchen (Hotellerie, Gastronomie, Transportunternehmungen, Parahotellerie etc.) ist anzustreben.</p>
Amtdauer, Amtszeiten	<p>Artikel 13</p> <p>¹ Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt und sind höchstens 4 mal wiederwählbar.</p>
Einberufung	<p>Artikel 14</p> <p>¹ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Die Einladungen erfolgen schriftlich.</p>
Abstimmungen, Wahlen	<p>Artikel 15</p> <p>¹ Die Beschlüsse und Wahlen werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen; dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p>
Aufgaben, Kompetenz	<p>Artikel 16</p> <p>¹ Der Vorstand erledigt endgültig alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organes fallen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beratung der Geschäfte der Hauptversammlung; b) Bildung von Arbeitsgruppen; <p>² Der Vorstand kann nicht budgetierte Ausgaben von bis zu CHF 1'000.- im Einzelfall beschliessen.</p>

Kontrollstelle

Zusammensetzung,
Amtsdauer, Amtszeiten

Artikel 17

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.

² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; sie sind beliebig oft wiederwählbar.

² Die Kontrollstelle hat zu Händen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu verfassen und einen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Rechnung zu stellen.

V. Geschäftsjahr

Artikel 18

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VI. Statutenänderungen, Auflösung

Beschlussfassung

Artikel 19

¹ Eine Statutenänderung und die Auflösung des Vereins kann an einer HV mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Vermögensverwaltung

Artikel 20

¹ Über die Verwendung der nach der Auflösung vorhandenen Vermögenswerte beschliesst die HV. Diese sind im Sinne von Artikel 2 (Vereinszweck) einzusetzen; der Gemeinderat kann als Treuhänder eingesetzt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Neue Statuten

Artikel 21

¹ Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 27. April 2021 genehmigt worden.

² Sie ersetzen die Statuten vom 14.04.2000.

³ Sie treten per sofort in Kraft.

Erlenbach i. S., 27.04.2021

Vreni Bühler-Blum
Präsidentin

Michael Künzi
Sekretär

Anhang 1

zu den Statuten von Erlenbach Tourismus

Gebührenverordnung

Mitgliederbeiträge:	Einzelmitglieder	CHF	25.00
	Gewerbe	CHF	40.00
	Hotels / Restaurants	CHF	50.00

Gemäss Beschluss an der Hauptversammlung vom 3. Juni 2020.

Die **Bandbreite der Kurtaxen** ist im Kurtaxenreglement der Gemeinde Erlenbach vom 1. Januar 2006 festgehalten.

Die **Höhe der einzelnen Kurtaxenansätze** ist in der „Verordnung zum Kurtaxenreglement“ vom 17. Oktober 2015 geregelt.

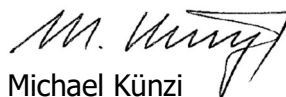
Die **Höhe der Kantonalen Beherbergungsabgabe BA** ist im „Merkblatt Beherbergungsabgabe“ vom November 2013 formuliert.

Dieses Dokument ersetzt den „Anhang 1“ vom 23. April 2019.

Erlenbach i.S. Tourismus, 3. Juni 2020



Vreni Bühler-Blum
Präsidentin



Michael Künzi
Sekretär